

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG)
– Drucksachen 13/5587, 13/5729, 13/5831 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Wohngeld hat das Ziel, einkommensschwächere Haushalte von kontinuierlich steigenden Mietbelastungen zu entlasten. Es dient damit dem Schutz vor dem Verlust der Wohnung, der bei einem angespannten Wohnungsmarkt erhebliche sozialpolitische Bedeutung hat: Keine Miete mehr zahlen zu können, bedeutet in letzter Konsequenz nicht nur den Verlust der Wohnung, sondern darüber hinaus in der Regel einen sozialen Abstieg, der unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen nur schwer aufzuhalten ist. Dies gilt für alle Menschen unseres Landes unabhängig davon, ob sie im Osten oder Westen leben.
2. Die beiden z. Z. gültigen Wohngeldgesetze für die alten und die neuen Bundesländer dienen dem erwähnten Ziel in unterschiedlichem Maße: Während das Wohngeldsondergesetz auf Initiative der Bundestagsfraktion der SPD in den vergangenen Jahren mehrfach den sich ändernden ökonomischen Bedingungen in den neuen Bundesländern angepaßt wurde, ist das Wohngeldgesetz für die alten Bundesländer trotz einer Vielzahl von Anträgen der Sozialdemokraten in Bund und Ländern und entgegen der mehrfachen Zusage der Bundesregierung seit nunmehr sechs Jahren nicht den seitdem um 30 % gestiegenen Mieten angepaßt worden. Dies hat zur Folge, daß es z. Z. in einem Teil der Bundesrepublik Deutschland eine angemessenere Unterstützung einkommensschwacher Haushalte durch das Wohngeld gibt als in einem anderen Teil, wo ein immer größer werdender Anteil von Mieterhaushalten trotz steigender Mieten bei real sinkendem Einkommen kein oder nur ein unzureichendes Wohngeld erhalten.
3. Der Deutsche Bundestag bedauert es, daß es der Bundesregierung entgegen ihrer vielzähligen öffentlichen Zusa-

gen nicht gelungen ist, bereits im laufenden Jahr eine gesamtdeutsche Wohngeldnovelle vorzulegen, die das ostdeutsche und das westdeutsche Wohngeldrecht mit dem Ziel zusammenführt, die unterschiedliche Leistungsgewährung einander anzupassen und endlich dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es seit 1990 keine Wohngeldanpassung im Westen gegeben hat. Die Bundesregierung bricht damit auch ein dem Parlament und den Bundesländern gegebenes festes Versprechen.

4. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf eines Wohngeldüberleitungsgesetzes für die neuen Bundesländer verfolgte lediglich das Ziel, die bis dahin insgesamt angemessene Unterstützung der Mieterhaushalte in den neuen Bundesländern ab dem 1. Januar 1997 dem unzureichenden Niveau im Westen anzunähern.

Die Beratungen im Bundesrat und im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages haben deutlich gemacht, daß ein Inkrafttreten des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu erheblichen sozialen Verwerfungen in den neuen Bundesländern geführt hätte. Auf Initiative der Bundestagsfraktion der SPD und der SPD-regierten Länder konnten erhebliche Nachbesserungen des Gesetzentwurfs erreicht werden, die letztendlich dazu führen, daß die geplante durchschnittlich 50 %ige Kürzung der Wohngeldbeträge für die Bezieher in den neuen Bundesländern auf durchschnittlich weniger als 20 % reduziert werden konnte. Das Wohngeldüberleitungsgesetz ist damit angesichts der Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern ein notwendiger Schritt, um die Mietbelastungsquote, die aufgrund bevorstehender Mieterhöhungen weiter steigen wird, nicht zusätzlich ansteigen zu lassen.

5. Dies kann nicht von der Tatsache ablenken, daß die Bundesregierung ihre Zusagen zur Anpassung des Wohngeldes in den alten Bundesländern nicht erfüllt hat. Dies hat zur Folge, daß das heute im Westen gezahlte Wohngeld seine soziale Schutzfunktion für einkommensschwache Mieter nicht mehr erfüllen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die neue terminliche Festlegung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, eine Wohngeldnovelle werde nunmehr zum 1. Juli 1997 in Kraft treten, ebenfalls nur Ankündigung bleibt.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, ihre mehrfach wiederholte Zusage einzulösen, eine umfassende Gesetzesnovelle zum Wohngeldgesetz mit folgenden Eckwerten vorzulegen:
1. angemessene Anhebung der Einkommensgrenzen und der Miethöchstbeträge unter Berücksichtigung der Mietenentwicklung der vergangenen Jahre,
 2. besondere Berücksichtigung der kleinen Haushalte, deren Mietbelastungsquoten nach den Aussagen des Wohngeld-

und Mietenberichts der Bundesregierung besonders hoch liegen (vgl. Tabelle 28 in Drucksache 13/4254).

3. Vereinfachung bei der Beantragung und Bearbeitung der Anträge sowie die Harmonisierung der Einkommenssituation mit der anderer wohnrelevanter Gesetze,
4. Neufassung der Mietstufen unter besonderer Berücksichtigung der Mietpreisentwicklung in den Randgebieten der Ballungszentren,
5. Dynamisierung der Wohngeldleistungen in Anlehnung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in angemessenem Zeitrahmen,
6. Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1997.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, von allen Überlegungen Abstand zu nehmen, die notwendigen Leistungsverbesserungen beim Tabellenwohngeld durch Umschichtungen von pauschaliertem Wohngeld zum Tabellenwohngeld zu finanzieren.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Handlungsbedarf beim Wohngeld ist offensichtlich: Die Mietensteigerungen der vergangenen Jahre machen eine Novellierung nach sechsjähriger Stagnation des Wohngeldes überfällig.

Die derzeitigen Überlegungen zur Neugestaltung der Objekt-Förderung im Wohnungsbau sind unmittelbar mit einer deutlichen Verbesserung der Subjektförderung verbunden. Der Rückzug des Bundes aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus – im Vergleich zum Jahr 1994 sollen die Mittel für das kommende Haushaltsjahr halbiert werden – läßt befürchten, daß sich der Bund dauerhaft seiner Verantwortung für diesen Politikbereich entziehen will und Länder und Kommunen in noch stärkerem Ausmaß als bisher die Lasten für sozial akzeptablen Wohnraum tragen sollen. Diese sowohl beim sozialen Wohnungsbau wie beim Wohngeld zu beobachtende Tendenz steht in deutlichem Widerspruch zu § 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der eine gleichrangige Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden für den Wohnungsbau postuliert.

